

GIFTBEZUGSBESCHEINIGUNG

Meldung zur Erlangung einer Bescheinigung für den Bezug von Giften



LAND

OBERÖSTERREICH

BH/E-29

Bezirkshauptmannschaft

Eingangsstempel

☒ Zutreffendes ankreuzen!

Gemäß § 41 Abs. 3 Z 6 und § 41a ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 idgF, wird zwecks Ausstellung einer **Bescheinigung** für den Betrieb bzw. den selbstständigen berufsmäßigen Verwender

Angaben zum Betrieb bzw. zum selbstständigen berufsmäßigen Verwender

Firmenbezeichnung des Betriebes oder selbstständigen berufsmäßigen Verwenders	
Geschäftsanschrift des Betriebes oder des selbstständigen berufsmäßigen Verwenders	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____
Art der Gewerbeberechtigung, des land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweiges oder sonstiger selbstständiger berufsmäßiger Tätigkeit	
Adresse der Betriebsstätte bzw. des Standortes des selbstständigen berufsmäßigen Verwenders, in der bzw. dem Gift benötigt wird (soweit andere als Geschäftsanschrift)	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____
Geschäftssparte (Geschäftsbereich) bzw. Bezeichnung der ausgeübten berufsmäßigen Tätigkeit, in der (dem) Gift benötigt wird	
Kontakt	Telefon _____ E-Mail _____

gemeldet für den Bezug von:

	Bezeichnung des Giftes bei Stoffen: chemische Bezeichnung oder Bezeichnung der Stoffgruppe; bei Gemischen: Produktart unter Angabe der „giftigen“ Inhaltsstoffe gem. § 35 ChemG 1996 ¹⁾	(Betrieblicher) Verwendungszweck ²⁾
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		

¹⁾ Beispiel für die chemische Bezeichnung eines Stoffes: Fluorwasserstoffsäure;
 Beispiele für die Bezeichnung einer Stoffgruppe: „anorganische Salze der Fluorwasserstoffsäure (Fluoride)“ oder „Cyanide“;
 Beispiel für Gemische: „Fluorwasserstoffhaltige Beizpasten“.
 Falls benötigte Gifte für Analysezwecke eingesetzt werden, kann an Stelle der Bezeichnung der einzelnen Gifte eine Sammelbezeichnung
 (zB „Analyse- und Laborchemikalien“) verwendet werden.

²⁾ Beispiel für den betrieblichen Verwendungszweck: „galvanische Beschichtung von Schmuckstücken“ (bei Cyaniden).
 Falls benötigte Gifte für Analysezwecke eingesetzt werden, ist in der Spalte „(Betrieblicher) Verwendungszweck“ beispielsweise einzufügen: „Analyse-
 zwecke“ oder „Analyse- und Laborzwecke“ (s. dazu auch im Abschnitt „Hinweise zum Ausfüllen des Formulars“).

Angaben zur Qualifikation der Person gemäß §§ 4 und 5 der Giftverordnung 2000

1. Person

Diese Person ist in folgendem Betriebsbereich dauernd beschäftigt: ³⁾ _____

Für den betrieblichen Verwendungszweck: _____

Gifte: Nr. (lt obiger Tabelle): _____

Name	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____
Geburtsdatum	
Nachweis der fachlichen Qualifikation; Funktion	Ausbildungsnachweis bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift (zB schulische oder universitäre Ausbildung (§ 4 Abs. 1 GiftV 2000); Kurs (§ 4 Abs. 3 oder 4); Lehrabschlusszeugnis (§ 4 Abs. 8)):
Name ⁴⁾	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____
Geburtsdatum ⁴⁾	
Nachweis Erste Hilfe	Kursbestätigung (zB gemäß Anlage 5 Giftverordnung 2000): _____ oder Nachweis einer Ausbildung gemäß § 5 Giftverordnung 2000 (Arzt, Sanitätspersonal): _____

2. Person

Diese Person ist in folgendem Betriebsbereich dauernd beschäftigt: ³⁾ _____

Für den betrieblichen Verwendungszweck: _____

Gifte: Nr. (lt obiger Tabelle): _____

Name	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____
Geburtsdatum	
Nachweis der fachlichen Qualifikation; Funktion	Ausbildungsnachweis bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift (zB schulische oder universitäre Ausbildung (§ 4 Abs. 1 GiftV 2000); Kurs (§ 4 Abs. 3 oder 4); Lehrabschlusszeugnis (§ 4 Abs. 8)):
Name ⁴⁾	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____
Geburtsdatum ⁴⁾	
Nachweis Erste Hilfe	Kursbestätigung (zB gemäß Anlage 5 Giftverordnung 2000): _____ oder Nachweis einer Ausbildung gemäß § 5 Giftverordnung 2000 (Arzt, Sanitätspersonal): _____

³⁾ Als fachlich qualifiziert in Bezug auf die Verwendung des Giftes gilt eine Person, deren Ausbildung den Umgang mit dem (den) gemeldeten Gift(en) abdeckt. Grundsätzlich ist für jeden Betriebsbereich mit einem betrieblichen Verwendungszweck für Gifte eine fachlich entsprechend qualifizierte Person zu benennen.

⁴⁾ Diese Zeile ist nur auszufüllen, wenn die für die Erste Hilfe ausgebildete Person nicht mit obiger, fachlich qualifizierter Person identisch ist (Option gemäß § 41a Abs. 2 Z 3 ChemG 1996)

Für weitere Betriebsbereiche sind gegebenenfalls weitere Angaben anzufügen.

Erforderliche Unterlagen:

1. Gewerbeberechtigung / Nachweis bezüglich des land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweiges / Nachweis über sonstige selbstständige berufsmäßige Tätigkeit
2. Nachweis der Ausbildung bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift oder Kursbestätigung
3. Nachweis über die Erste Hilfe-Ausbildung
4. Sicherheitsdatenblatt/-datenblätter gemäß Art. 31 REACH-Verordnung
5. Sonstiges: _____

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsbefugte/r für den Betrieb

MERKBLATT

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

- Die Meldung ist von der gemäß § 41a Abs. 1 ChemG 1996 nach außen vertretungsbefugten Person einzubringen.
- Bei Verwendung von Giften an mehreren Betriebsstätten ist für jeden Standort eine gesonderte Meldung zu übermitteln.
- Für die bezüglich der Verwendung von Giften fachlich qualifizierte, dauernd beschäftigte Person gemäß § 41 Abs. 3 Z 6 lit. b ChemG 1996 ist die Qualifikation nachzuweisen. Zu diesem Zweck ist ein Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse gemäß § 41a Abs. 2 Z 2 ChemG 1996 (Nachweis über den Abschluss einer geeigneten schulischen oder universitären Ausbildung; der Nachweis für den Abschluss eines Kurses über die erforderlichen Sachkenntnisse; das relevante Lehrabschlusszeugnis oder sonstige Nachweise der fachlich entsprechenden Berufsausbildung bzw. einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung) anzuschließen.
- Ein Nachweis der Kenntnisse der Ersten Hilfe für die fachlich qualifizierte Person oder ggf. für eine andere im Betriebsbereich dauernd beschäftigte und verfügbare Person (§ 41a Abs. 2 Z 3 ChemG 1996) ist anzuschließen.
- Diesem Formular sind die aktuellen Sicherheitsdatenblätter (zumindest die Abschnitte 1-3) zu den gemeldeten Giften beizulegen.
- Für Gifte, die für Analysezwecke dienen, ist dies in der Spalte „Betrieblicher Verwendungszweck“ (zB „Analyse- und Laborzwecke“) anzugeben; dies gilt gewöhnlich für Gifte, die die entsprechenden Spezifikationen aufweisen (z. B. „zur Analyse“, „p.A.“, „pro analysi“, „Suprapur“, „Ultrapur“, „zur Spektroskopie“).

Kosten:

Antrag 14,30 Euro Eingabegebühr, überdies ist für die Bescheinigung eine Bundesverwaltungsabgabe von 2,10 Euro zu entrichten.